

Flurbereinigung Sieglar/Eschmar
Az. 33.46 - 5 07 06 -

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.10.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 21.04.2011 und 01.09.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Troisdorf

Gemarkung/Flur	frühere Bezeichnung der Flurstücke	durch Sonderung bzw. Teilungsvermessung fortgeführt in	
		aus dem Verfahren auszuschließende Flurstücke	weiter dem Verfahren unterliegende Flurstücke
Sieglar/ 6	873	948	947
Sieglar/ 7	38	634	635
	568	637	636
Sieglar/ 25	122	235	236
	125	234	233
Sieglar/ 26	171	271	272
	179	270	269
	261	267	268
Sieglar/ 27	1981	3014 3015	3016 3017
	2967	3008	3009
	2978	3011	3010
	3005	3013	3012

Gemarkung/Flur	frühere Bezeichnung der Flurstücke	durch Sonderung bzw. Teilungsvermessung fortgeführt in	
		aus dem Verfahren auszuschließende Flurstücke	weiter dem Verfahren unterliegende Flurstücke
Sieglar/ 32	536	603	602
	549	600	599

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 211 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird den betroffenen Teilnehmern mit Postzustellungsurkunde zugestellt.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten scheidern bzgl. der ausgeschlossenen Grundstücke aus der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.10.2007 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sieglar/Eschmar aus.
5. Die mit Zuziehung der Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren geltenden zeitweiligen Einschränkungen werden für die jetzt ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführte Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger das für den Neubau der Landesstraße L 332n – Ortsumgehung Sieglar-Eschmar – sowie dem Rhein-Sieg-Kreis als Unternehmensträger das für den Neubau der K 29n benötigte Land bereitzustellen und die infolge des Straßenbaus zu besorgenden landeskulturellen Schäden zu beheben. Bei den auszuschließenden Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, die aus vermessungstechnischen Gründen an der Flurbereinigungsgebietsgrenze zum Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegener das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

(Euel, ORR'in)

